

AG „Angemessene Vergütung Kultur“

Bericht der Arbeitsgruppe

5. September 2023



Kulturamt



Arbeitsgruppe

Allgemeines

- Mitglieder der Arbeitsgruppe
 - Kulturamt: Jörg-Uwe Funk, Sebastian Schäfer
 - Kulturbeirat: Titus Grab, Susanne Müller, Alexander Pfeiffer, Andreas Henning, Britta Roscher
- Arbeitstreffen
 - 8. Mai
 - 13. Juni
 - 13. Juli
 - und am 27. Juni Austausch mit dem Kulturamt Kassel
 - weitere Abstimmungen per E-Mail

Arbeitsauftrag

Grundlage der Arbeitsgruppe ist die Beschlussfassung des Kulturbeirats und des Ausschusses für Schule und Kultur

„Der Magistrat wird gebeten,

Einen Maßstab für eine angemessene Honorierung von Künstlerinnen und Künstlern mittels einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Kulturamts zu erarbeiten und niedergeschrieben festzuhalten (z.B. in tabellarischer Form, differenziert nach Sparten). Hierfür sind die Empfehlungen der jeweiligen Berufsverbände und Interessenvertretungen zu berücksichtigen (u.a. BBK - Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, DTKV - Deutscher Tonkünstlerverband, BFDK - Bundesverband Freie Darstellende Künste VS - Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller, und weitere).“

Bearbeitete Themenfelder

Die Arbeitsgruppe hat sich auf drei zu bearbeitende Themenfelder geeinigt

1. Kultursparten und spartenspezifische Honorarempfehlungen
 - Recherche und systematische Gliederung von spartenspezifischen Honorarempfehlungen
2. Praxisbeispiele
 - Recherche von Anwendungsfällen auf Landes- und kommunaler Ebene in Hessen und in anderen Bundesländern.
3. Möglichkeiten und Grenzen
 - Sammlung von zu erörternden Punkten im weiteren Verlauf der Diskussion

1. Kultursparten und spartenspezifische Honorarempfehlungen (1/3)

Recherche und systematische Gliederung von Honorarempfehlungen

Recherchierte Honorarempfehlungen

- Ver.di - Basishonorare für selbstständige Kreative
- Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) - Leitfaden Honorare
- Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV) Hessen - Honorarstandards 2022 für Hessen
- Deutscher Musikrat - Honoraruntergrenze bei öffentlicher Förderung
- unisono - Mindesthonorare für freie Musikprojekte
- Bundesverband Freie Darstellende Künste (BFDK) - Empfehlungen zu einer Honoraruntergrenze
- Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS in ver.di) - Mindesthonorar für Autorenlesungen
- Koalition Freie Szene FFM - Berechnung fairer Auftrittshonorare für freischaffende Musiker:innen

1. Kultursparten und spartenspezifische Honorarempfehlungen (2/3)

Ausgewählte Beispiele

- Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller:
 - 500 Euro Mindesthonorar für Autorenlesung
- Bundesverband Freie Darstellende Künste (BFDK)
 - Honoraruntergrenze (Nettohonorar) für Nicht-KSK-Versicherte:
 - Monat: 3.600 Euro
 - Tag: 165 Euro
 - Aufführung: 10% des Monatshonorars, d.h. 360 Euro
- Deutscher Musikrat (DMR)
 - Honoraruntergrenze (Tagessatz) für selbst. Musiker*innen:
 - 2023: 400 Euro
 - Ab 2025: 675 Euro

1. Kultursparten und spartenspezifische Honorarempfehlungen (3/3)

Systematische Gliederung der Honorarempfehlungen nach Kultursparten („Honorarmatrix“)

In Anlehnung an einer von der Kulturministerkonferenz veröffentlichten Matrix wurden die recherchierten Honorarempfehlungen systematisch nach Sparten und Tätigkeiten gegliedert. (Beispiel:)

Sparte	Konkrete Tätigkeit	Honorarempfehlung
Wort	Lesung	Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller
Bildende Kunst	Ausstellungen, Ausstellungsvergütung, Konzeption, ...	(BBK)
Musik	Tagessatz Proben, Vorstellung	DMR unisono dtkv Koalition Freie Szene
Darstellende Kunst	Tagessatz Proben, Vorstellung, Veranstaltung	BFDK
Kulturelle Bildung	Workshop	

Sparte	Konkrete Tätigkeiten	Basishonorare (Empfehlung*)	Empfehlung von *
Wort			
Autor/in	Lesung	500 Euro Mindesthonorar für Autorenlesungen	<u>VS - Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller in ver.di:</u> "Mindesthonorar für Autorenlesungen"
Bildende Kunst			
	Zeitbasierte Vergütung*	Honorarsatz von netto 70 Euro pro Stunde	<u>BBK - Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler</u> : "Leitfaden Honorare für Bildende Künstlerinnen und Künstler 2022"
Maler/in, Zeichner/in, Illustrator/in künstl.	Ausstellungen		
Fotograf/in, Fotodesigner/in, Werbefotograf/in	Ausstellungsvergütung	1) Grundbetrag für die Nutzung des Ausstellungsrechts: 300 € pro Woche 2) Faktor nach Wirtschaftskraft (WF) von Veranstalter:innen: 0,5 bis 3,5 3) Dauer der Ausstellung: Berechnung pro Woche Ausstellungsvergütung = Grundbetrag x Wirtschaftsfaktor x Dauer	<u>BBK - Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler</u> : "Leitfaden Honorare für Bildende Künstlerinnen und Künstler 2022"
Bildhauer/in			
Konzeptkünstler/in , experiment. Künstler/in	Konzeption		
Medienkünstler/in			
Performance-/ Aktionskünstler/in	Öffentlichkeitsarbeit		
	Aufbau/Abbau		
Musik			
freischaffende Musikpädagog*innen *	Einzelunterricht*	Empfehlungen für freischaffende Musikpädagog*innen in Hessen. Die Honorarempfehlung ist abhängig vom (hessischen) Wohnort, Dauer des Einzelunterrichts, Vertragsdauer und Gruppengröße. Honorarspanne für Einzelunterricht (einzeln vereinbart) für 30, 45, 60 Minuten in Wiesbaden je Einzeltermin: 35-38 Euro, 48-53 Euro, 65-73 Euro Honorarspanne für Einzelunterricht (bei Jahresvertrag) für 30, 45, 60 Minuten in Wiesbaden je Monat: 82-90 Euro, 120-135 Euro, 165-180 Euro	<u>Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV)</u> <u>Hessen:</u> "Honorarstandards 2022 für Hessen"
	Gruppenunterricht	Rabattierung bei Gruppen (im Vergleich zum Honorar für Einzelunterricht): 2-3er Gruppe 45min: 30-40% ab 3er Gruppe 60min: 50-65%	
Tanz- und Popmusiker/in Musiker/in (Jazz, improvisierte Musik) Sänger/in (Pop, Rock, Jazz, Unterhaltung)	Tagessatz Proben	Basisatz p. P.: 90 Euro als Minimum für die rein musikalische Leistung vor Ort. Weitere Zulagen für zusätzliche, mit der künstlerischen Arbeit zusammenhängende Leistungen (bspw. Solistische Positionen, Überzeit, Anspielprobe...)	<u>Koalition Freie Szene FFM:</u> "Berechnung fairer Auftrittshonorare für freischaffende Musiker:innen"
	Vorstellung	Basisatz p. P.: 180 Euro als Minimum für die rein musikalische Leistung vor Ort. Weitere Zulagen für zusätzliche, mit der künstlerischen Arbeit zusammenhängende Leistungen (bspw. Solistische Positionen, Überzeit, Anspielprobe...)	<u>Koalition Freie Szene FFM:</u> "Berechnung fairer Auftrittshonorare für freischaffende Musiker:innen"



2. Praxisbeispiele (1/5)

Die recherchierten Praxisbeispiele lassen sich in drei Kategorien einordnen

1. Förderprogramme für einzelne Sparten, die ein Mindesthonorar für Künstlerinnen und Künstler vorsehen
2. Unverbindliche Empfehlung bzw. Veröffentlichung der Honorarempfehlungen für Kulturfördermaßnahmen
3. Verbindliche Einhaltung von Honoraruntergrenzen als harte Fördervoraussetzung

2. Praxisbeispiele (2/5)

Sichtung und Erörterung der Rechercheergebnisse

1. Förderprogramme, die ein Mindesthonorar für Künstlerinnen und Künstler vorsehen

- Stadt Kassel (Ausstellungshonorare im Bereich Bildende Kunst)
 - Gewährung einer zusätzlichen Förderung an ausstellende Institutionen in Kassel, wenn diese mindestens die gewährten Ausstellungshonorare an die beteiligten Künstlerinnen und Künstler auszahlen.
 - Honorar pro Künstler/in (brutto ohne KSK)
 - Einzelausstellung: 1.500 €
 - Doppelausstellung: 1.000 €
 - Kleingruppenausstellung (3-5): 500 €
- Dortmund (u.a. im Bereich Literatur mit einer Förderung von 500 Euro Lesehonorar für heimische Schriftsteller*innen je Lesung, orientiert an der Empfehlung Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller)

2. Praxisbeispiele (3/5)

Sichtung und Erörterung der Rechercheergebnisse

2. Unverbindliche Empfehlung bzw. Veröffentlichung der Honorarempfehlungen für Kulturfördermaßnahmen

- Berlin (Veröffentlichung auf Webseite mit Hinweis bei Antragstellung „...wir bitten Sie, diese Empfehlungen zu berücksichtigen“)
- Baden-Württemberg (Veröffentlichung von spartenspezifischen Empfehlungen und unverbindlicher Hinweis hierauf in der Förderausschreibung; Bsp.: Innovationsfonds Kunst 2023)
- Dortmund (Beispiel Darstellende Künste: „Das Kulturbüro orientiert sich bei seiner Förderung an den von der BFDK empfohlenen Honoraruntergrenze und bittet die Kulturschaffenden, dies in ihren Ausgaben- und Finanzierungsplänen zu beachten“)

2. Praxisbeispiele (4/5)

Sichtung und Erörterung der Rechercheergebnisse

3. Einhaltung von Honoraruntergrenzen als harte Fördervoraussetzung

- Beispiel Nordrhein-Westfalen: Das Thema Honoraruntergrenzen ist gesetzlich verankert (16 Abs. 3 Kulturgesetzbuch)
„Bei allen Förderungen des Landes sind Honoraruntergrenzen zu beachten, die von dem für Kultur zuständigen Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen kulturellen Fachverbänden erarbeitet werden. Bundesweite Empfehlungen sind hierbei zu beachten. Das Nähere regelt eine Richtlinie.“
- Die Einhaltung von Honoraruntergrenzen ist eine „harte“ Fördervoraussetzung für die Landesförderung.
- Das Gesetz ist seit 1.1.22 in Kraft. Die notwendige Richtlinie liegt jedoch noch nicht vor.
- Die Erarbeitung der Richtlinie ist in einem dreistufigen Prozess (Fachverbände - Kuratorium - politische Entscheidung) vorgesehen. Dieser Prozess hat noch nicht begonnen.

2. Praxisbeispiele (5/5)

Sichtung und Erörterung der Rechercheergebnisse

Ausblick: Was macht das Land Hessen?

- Im Masterplan Kultur des Landes Hessen ist das Thema als Handlungsfeld aufgegriffen: „Verbesserung der Rahmenbedingungen künstlerischer Tätigkeit“:
„Einhaltung von Honoraruntergrenzen durchsetzen und angemessene Entlohnung für Erfahrung bei der Förderung berücksichtigen (z. B. durch Übernahme der Honorarempfehlungen der Fachverbände in die Förderrichtlinien oder die Nebenbestimmungen, Prüfung eines Fonds zur Ausschüttung von Ausstellungshonoraren in den staatlichen Einrichtungen.“
- Als Vorschläge für eine konkrete Umsetzung in einer kurz- oder mittelfristigen Perspektive ist ausgeführt:
„Die relevanten Kulturförderrichtlinien des Ministeriums im Dialog mit den Kulturverbänden so überarbeiten, dass Honoraruntergrenzen Berücksichtigung finden.“
- Konkrete Schritte zur Umsetzung sind bislang nicht bekannt.

3. Möglichkeiten und Grenzen von Honoraruntergrenzen

Für die weitere Diskussion sind aus Sicht der Arbeitsgruppe u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen

- Verschiedene Sichtweisen auf das Thema
 - Künstler und Veranstalter
 - Nachwuchskünstler und etablierte Künstler
 - große und kleine Kulturbetriebe
 - Mindesthonorar und Mindestqualität
- Auswirkung von Honoraruntergrenzen auf Kulturangebot bei gleichbleibenden (oder sinkenden) öffentlichen Fördermitteln
- Wiesbadener bzw. regionale Besonderheiten
- ...